

Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150

Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 157/04**
verb. mit **K 158/04, K 159/04**

Weilheim, den 24.05.2005

Beschluss

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe

eingetragenen Grundstücke

a) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970:

FINr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

b) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627:

FINr. 1088/7 Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

c) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097:

FINr. 1088 Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

1. Die von den Gläubigern **Hänle Margarethe**, Hagener Leite 26, 82418 Murnau, **Mooser Florian**, Mitteranger 13, 82418 Murnau, und **Mooser Gabriele**, gesetzlich vertr. durch den Betreuer Dr. Helmut Mooser, Spitzwegstr. 7, 82418 Murnau, jeweils vertreten durch Rechts- anwälte Dr. Bockhorni & Koll., Ludwigstr. 48-50, 82467 Garmisch-Partenkirchen (Az.: 02/1258 Dr. B/Ha) betriebenen Verfahren

a) gemäß Beitrittsbeschluss vom 22.03.2005, Az. K 157/04, zur Zwangsversteigerung des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970 auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe, eingetragenen Grundstücks FINr. 1086, Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

b) gemäß Beitrittsbeschluss vom 22.03.2005, Az. K 158/04, zur Zwangsversteigerung des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1627, auf den Namen **Huber Christian**, geb. am 30.07.1976, Eschenlohe,

eingetragenen Grundstücks FlNr. 1088/7, Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

- c) gemäß Beitrittsbeschluss vom 22.03.2005, Az. K 159/04, zur Zwangsversteigerung des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1097 auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe, eingetragenen Grundstücks FlNr. 1088, Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

werden zur Durchführung der Versteigerung in demselben, unter dem Aktenzeichen **K 157/04** weiterzuführenden Verfahren miteinander verbunden, § 18 ZVG.

2. Der Verkehrswert der Beschlagnahmeobjekte wird festgesetzt auf
- 537.000,00 € für das Grundstück FlNr. 1086,
 - 26.000,00 € für das Grundstück FlNr. 1088/7,
 - 45.000,00 € für das Grundstück FlNr. 1088 und
 - 608.000,00 € für den Fall eines Gesamtausgebotes aller vorgenannten Grundstücke.

Gründe:

Das Vollstreckungsgericht hat gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG in Verbindung mit § 85 a Abs. 2 ZVG den Verkehrswert des Beschlagnahmeobjektes von Amts wegen festzusetzen. Verkehrswert ist der Preis, der bei einer freihändigen Veräußerung für Objekte gleicher Art unter Berücksichtigung der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse voraussichtlich erzielt werden würde.

Die Verkehrswertfestsetzung dient:

- der Errechnung der 5/10-Wertgrenze.
Der Zuschlag ist zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht (§ 85 a Abs. 1 ZVG).
- der Errechnung der 7/10-Wertgrenze.
Bleibt das Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte unter 7/10 des Verkehrswertes, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt ist, aber voraussichtlich gedeckt sein würde, wenn das Gebot 7/10 des Verkehrswertes erreicht, die Versagung des Zuschlags beantragen (§ 74 a Abs. 1 ZVG). Im übrigen kann der Zuschlag sowohl auf ein höheres als auch auf ein niedrigeres Gebot erteilt werden.

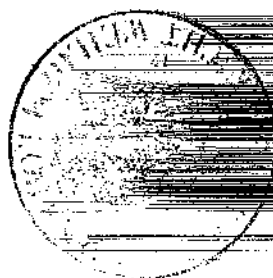
Grundlage der Verkehrswertfestsetzung bilden die eingehend begründeten und nach den geltenden Bewertungsmethoden erstellten Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudewerte, des Dipl.-Wirtsch.-Ing. Oleg Retzer, Hauptstr. 47, 88179 Oberreute, vom 08.01.2005 und 27.01.2005.

Dieser Sachverständige ermittelte in den genannten Gutachten die Verkehrswerte auf der Basis des Sach- bzw. des Vergleichswerts auf die im Beschlusstenor festgesetzten Beträge.

Die Beteiligten wurden zum Schätzungsergebnis gehört. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Da dem Gericht keine Umstände bekannt sind, welche die Richtigkeit der Gutachten in Frage stellen könnten, schließt es sich der Wertermittlung des Sachverständigen an und macht sie zur Grundlage seiner Entscheidung.

Hurm
Rechtspfleger



RECHTSPFLEGER
HURM
17.01.2018